

---

Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

**Software Services, Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices (AGB Software & Services) für**

**ADDISON/Rechnungswesen Online für den Mittelstand**

Stand Februar 2026

Diese AGB „ADDISON Online für den Mittelstand“ sind integraler Bestandteil eines Software - und Servicevertrags zwischen dem Kunden und Wolters Kluwer (Wolters Kluwer Deutschland Tax & Accounting GmbH, Kammererstraße 39, 71636 Ludwigsburg; nachfolgend „WK“) und gelten für die Nutzung von ADDISON Online für den Mittelstand sowie die von WK im Rahmen des produktiven Einsatzes der Software erbrachten Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices die jeweils Gegenstand eines Angebots von WK sind.

## 1. DEFINITIONEN

Für den Software- und Serviceertrag gelten die nachfolgenden Definitionen:

**Addison-Datenservices:** In die Software integrierte web-basierte Funktionalitäten zur Automatisierung von Geschäftsprozessen.

**Apps:** Als Bestandteil der Portalservices über den App-Konfigurator (siehe Ziffer 2.6) zur zeitlich begrenzten Nutzung angebotene Softwareapplikationen. Apps umfassen eigene Softwareapplikationen von WK sowie Softwareapplikationen von Drittanbietern.

**Arbeitsergebnisse:** Alle im Rahmen der Erbringung der Software Services und Professional Services entstehenden schutzfähigen Werke, z.B. Konzepte, Analysen und Spezifikationen, Anbindungen zu Drittsystemen und Schnittstellen, Workflows und Präsentationen.

**Auftragsformular:** Standardisiertes Dokument von WK zur Annahme von Angeboten auf Abschluss eines Vertrags.

**Drittprodukte:** Standardsoftwareanwendungen (einschließlich Apps), die von Drittanbietern angeboten und von WK vermarktet und vertrieben werden sowie die dazugehörige Dokumentation, einschließlich der vom jeweiligen Drittanbieter freigegebenen Aktualisierungen (Updates und Upgrades). Drittprodukte ergeben sich aus dem Auftragsformular bzw. dem Produktblatt und/oder der Artikel-/Produktbeschreibung, sofern und soweit sie als Bestandteil der Software Services von WK überlassen werden. Apps von Drittanbietern werden dem Kunden direkt vom Drittanbieter überlassen (siehe Ziffer 2.6).

**Dokumentation:** Bedienungsanleitung zur Software ausschließlich in elektronischer Form.

**Leistungen:** Alle Aktivitäten und Aufgaben, die WK im Rahmen von Software Services, Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices übernimmt und die sich aus den jeweiligen Produktblättern, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbüchern oder sonstige Dokumentation ergeben.

**Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices:** Teil der Software Services zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (d.h. Mängelbeseitigung und Aktualisierung) bei Software, die der Kunde auf den von ihm selbst verantworteten Systemen oder mittels Online-Zugang zu WK-Systemen (Cloud) im Einsatz hat sowie Leistungen zur Anwenderunterstützung.

**Portal:** Web-basierte Anwendung, mit dem WK ihren Kunden Portalservices und den Addison-Datenservice bereitstellt.

**Schutzrechte:** Gewerbliche und geistige Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Patente und Designs.

**Services:** Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices.

**Software:** Alle Standardsoftwareanwendungen (einschließlich Apps) sowie dazugehörige Erweiterungsoptionen und Funktionalitäten und die jeweils dazu gehörige Dokumentation sowie sämtliche Updates und Upgrades zu diesen Standardsoftwareanwendungen, die WK vermarktet und vertreibt.

**Software Services:** Umfasst (1) Überlassung bzw. Bereitstellung von Software und (2) Bereitstellung des Addison-Datenservice sowie der Portalservices. Die Überlassung der Software ist als zeitlich begrenzte (mietrechtliche) Subscription ausgestaltet.

**Subscription:** Zeitlich begrenzte Überlassung der Software einschließlich Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices.

**Vertrauliche Informationen:** Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten, oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Preise, Berichte.

**Vertrag:** Software - und Servicevertrag, der Software Services Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices zum Gegenstand haben kann.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE UND -STRUKTUR

**2.1 Vertragsschluss:** Ein Vertrag zwischen WK und dem Kunden kommt durch Annahme des jeweiligen Angebots von WK mit dem Auftragsformular (sowie den Vertragsbestandteilen nach Ziffer 2.2) oder, bei Bestellung über den Shop im Portal ADDISON Online, Beginn der Leistungen durch WK zustande. Im Rahmen des Portals können zusätzliche Software Services und weitere Leistungen gebucht werden, siehe Ziffer 2.6.

### 2.2 Vertragsbestandteile und Rangfolge:

**2.2.1** Ein Vertrag zwischen WK und dem Kunden für die Bereitstellung der Software Services und die Erbringung der Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices besteht aus den nachfolgenden – ggf. elektronischen (siehe Ziffer 2.2.3) - Vertragsbestandteilen:

- Auftragsformular, unterzeichnet von beiden Vertragspartnern;
- AGB Software & Services;
- Etwaige Produktblätter, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbücher, Preislisten oder sonstige Dokumentation zu den Leistungen unter diesen AGB;
- Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

**2.2.2** Die Vertragsbestandteile gelten in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge. Im Falle eines Widerspruchs zwischen zwei gleichrangigen Vertragsbestandteilen ist derjenige mit dem jeweils aktuelleren Datum maßgebend.

**2.2.3** Der Vertrag sowie die Auftragsverarbeitungsvereinbarung können auch elektronisch geschlossen werden. Auch im Falle eines elektronischen Vertragsschlusses gelten diese Vereinbarungen als integraler Bestandteil des Vertrags.

**2.3 Folgeaufträge:** Diese AGB Software & Services gelten auch für mit Bestandskunden geschlossene Folgeaufträge

(insbesondere formlose Beauftragungen per E-Mail) sofern auf diese AGB Software & Services ausdrücklich verwiesen wird.

**2.4 Widersprechende Kunden-AGB:** Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann keine Anwendung finden, wenn der Kunde WK auf deren Geltung und Widerspruchsmöglichkeit hinweist und WK diesen nicht widersprochen hat. Von den vorliegenden AGB Software & Services abweichende Bedingungen sind für WK nur verbindlich, wenn sie von WK mindestens in Textform ausdrücklich anerkannt wurden.

**2.5 Zusatzdokumente:** Ebenso gelten für die Vertragspartner nur die vom Kunden ausgestellten und von WK ausdrücklich akzeptierten Zusatzdokumente, sofern sie im Auftragsformular aufgeführt sind.

**2.6 Buchungen über den App-Konfigurator:** Im Rahmen des Portals stellt WK dem Kunden einen App-Konfigurator zur Verfügung, der die Buchung und Nutzung von WK-eigenen Apps ermöglicht. Für die Buchung von Apps über den App-Konfigurator gelten diese AGB Software & Services entsprechend. Sofern und soweit durch WK im Rahmen der Portalservices Apps von Drittanbietern (Partnern) empfohlen werden, erfolgt die Buchung und der Vertragsschluss direkt über den jeweiligen Drittanbieter. Für die Nutzung solcher Apps von Drittanbietern gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen des Drittanbieters.

### 3. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**3.1 Vergütung:** Die initiale Vergütung für die jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Über den App-Konfigurator können zusätzlich vergütungspflichtige Buchungen erfolgen (siehe Ziffer 2.6). Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von WK und wird dem Kunden im Rahmen der jeweiligen Buchung ausgewiesen.

**3.2 Steuern:** Sämtliche Vergütungen (Auftragsformular, Folgeaufträge, Buchungen über den App-Konfigurator) verstehen sich zuzüglich etwaiger nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).

**3.3 Währung:** Sämtliche Preisangaben und Vergütungen verstehen sich ausschließlich in Euro.

#### 3.4 Zahlungsbedingungen:

**3.4.1** Die Form der Rechnungsstellung liegt im Ermessen von WK, insbesondere ist – unter Wahrung der datenschutz-, steuer- und berufsrechtlichen Vorschriften – auch eine elektronische Rechnungsstellung zulässig. Sofern nicht im Auftragsformular oder Bestellvorgang abweichend geregelt, sind Rechnungen von WK ohne Abzug mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**3.4.2** Sofern im Auftragsformular vereinbart, wird WK dazu ermächtigt, die Rechnungen für die in Anspruch genommenen Leistungen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde hat in diesem Fall für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen. WK behält sich vor, etwaig anfallende Rücklastschriftgebühren aufgrund mangelnder Deckung des Kundenkontos dem Kunden in Rechnung zu stellen sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

**3.4.3** Einwände gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Rechnungsdatum mit

Begründung in Textform geltend zu machen.

#### 3.5 Vergütungsanpassung/Preisänderungen:

**3.5.1** WK ist berechtigt, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen vereinbarte laufende Vergütung, insbesondere die Vergütung für Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices und Subscription, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres angemessen zu erhöhen. WK wird den Kunden über die geplante Preisänderung mit angemessener Ankündigungsfrist, mindestens vier (4) Monate vor Ende des Kalenderjahres, mindestens in Textform benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Preisänderung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Pauschalpreise als vom Kunden angenommen. Beläuft sich die Änderung einer laufenden Vergütung auf mehr als fünf (5) Prozent der Vergütung vor der jeweiligen Änderung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu. WK weist den Kunden in der Änderungsmittteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

**3.5.2** Sofern WK die angebotenen Software Services und/oder Portalservices um weitere Module, elektronische Meldeverfahren oder andere zusätzliche Funktionalitäten erweitert, steht es im freien Ermessen von WK diese zusätzlichen Funktionalitäten gesondert zu bepreisen.

**3.5.3** Mengenabhängige Vergütungen bei den Addison-Datenservices und den Portalservices sowie die Nutzungsvergütung für Apps können von WK angemessen erhöht werden. WK wird solche Änderungen rechtzeitig, im Regelfall mit drei (3) Monaten Vorlauf in Textform ankündigen.

### 4. SOFTWARE SERVICES

**4.1 Lieferumfang:** Die Software (einschließlich Dokumentation) stellt WK dem Kunden im Regelfall ausschließlich als Cloudversion über einen Online-Zugang bereit, ausnahmsweise und nur nach Vereinbarung auch per Download oder als Datenträger. Im Übrigen stellt WK dem Kunden die für die Nutzung von Addison-Datenservice und Portalservices erforderlichen Zugangsdaten sowie etwaige Lizenzkeys zur Verfügung.

**4.2 Einsatzvoraussetzungen:** Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software entsprechend eines etwaigen Produktblatts, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibung, technischen Systemvoraussetzungen, Handbüchern und sonstiger Dokumentation ausreichend dimensionierten - IT-Infrastruktur für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

**4.3 Zugriffsrechte:** Zugriffsrechte sind vom Kunden sorgfältig zu administrieren, Passwörter für den Zugang zum Addison-Datenservice und den Portalservices sind nicht offenzulegen oder weiterzugeben.

**4.4 IT-Sicherheit:** Im Übrigen hat der Kunde durch den Stand der Technik entsprechende IT-Sicherheitsmaßnahmen (Firewall, Virenschutz) sicherzustellen, dass keine Schadsoftware durch seine Systeme die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Software Services, des Portals, der Addison-Datenservices und der Portalservices bedroht und beeinträchtigt.

### 5. NUTZUNGSRECHTE UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN, DRITTPRODUKTE

## 5.1 Nutzungsrechte:

**5.1.1** Das Recht zur Nutzung der Software Services und/oder Arbeitsergebnisse ist zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags begrenzt und beschränkt für den eigenen Geschäftsbetrieb des Kunden. Der Kunde erhält gegen Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer *Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.* das nicht-ausschließliche Recht die Software Services und/oder Arbeitsergebnisse entsprechend dem sich aus den einschlägigen Produktblättern, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbüchern und sonstiger Dokumentation ergebenden Vertragszweck (§ 31 Abs. 5 UrhG) einzusetzen und zu nutzen.

**5.1.2** Das Recht zur Nutzung der Software und/oder Arbeitsergebnisse ist beschränkt auf die Nutzung der Software und/oder Arbeitsergebnisse mittels Online-Zugangs auf einem unter der Verantwortung des Kunden stehenden Computersystems zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Nutzung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der vertragsgegenständlichen Software sowie, sofern eine Kopie durch WK bereitgestellt wird, auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie des überlassenen Datenträgers durch eine gemäß § 69 d UrhG Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von WK sichtbar anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Laufzeit zu löschen. Sofern die Software per Download zur Verfügung gestellt wurde, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nicht zulässig, soweit für den Kunden die Möglichkeit besteht, die Software erneut herunterzuladen.

## 5.2 Nutzungsbeschränkungen:

**5.2.1** Jede für die Software Services im Auftragsformular gewährte Lizenz darf durch den Kunden zu jedem Zeitpunkt nur einmal genutzt werden. Eine Nutzung liegt vor, sobald und solange eine Anmeldung an den vertragsgegenständlichen Software Services erfolgt ist. Pro Lizenz dürfen die Software Services durch den Kunden gleichzeitig nie häufiger genutzt werden, als der Kunde Lizenzen entsprechend der vereinbarten Anzahl an Buchungen bzw. Arbeitsplätzen erworben hat, auch wenn (bei Erhalt einer Kopie) eine Mehrfachinstallation der Software und die Einrichtung mehrerer Datenbestände möglich ist.

**5.2.2** Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf die Fehlerberichtigung zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software (§ 69 Abs. 1 UrhG).

**5.2.3** Das Recht zur Dekompilierung der Software wird nur unter den Voraussetzungen des §§ 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG sowie § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt und nur, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch WK zugänglich gemacht werden oder sich WK mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug befindet.

**5.2.4** Weitergehende Nutzungsrechte an den Software Services und/oder den Arbeitsergebnissen werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechnigt, die Software Services und/oder die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung der Software Services zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn WK eine Nutzung durch Dritte ausdrücklich gestattet. Der Kunde ist insbesondere nicht berechnigt, die Software Services unterzulizenzieren, unterzulizenzieren, für die Zwecke Dritter gewerblich zu nutzen oder im Rahmen von Outsourcing-Leistungen Dritten anzubieten. Dies gilt nicht für die Bestandteile, die ihrem Zweck nach der Nutzung durch Dritte dienen (z.B. Kollaborations-Apps).

**5.3 Drittprodukte:** Für Drittprodukte können ergänzend die Vertrags-, Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen

Drittanbieter gelten, die im jeweiligen Auftragsformular referenziert sind. Zu Apps von Drittanbietern siehe Ziffer 2.6.

## 6. GEBRAUCHSERHALT- UND AKTUALISIERUNGSSERVICES

### 6.1 Voraussetzungen:

**6.1.1** Voraussetzung für die Erbringung von Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices entsprechend der Produktblätter, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbüchern und sonstiger Dokumentation ist der Einsatz der jeweils aktuellen Version der vertragsgegenständlichen Software.

**6.1.2** Während der Laufzeit der Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices kann die Änderung der Systemumgebung für die Software notwendig werden, beispielsweise dann, wenn ein unterstütztes Betriebssystem vom Hersteller nicht mehr weiterentwickelt und gepflegt wird. Bei einer Änderung der Systemumgebung, auf der die Software eingesetzt wird, ist WK nur zur Erbringung der Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices verpflichtet, wenn die Systemumgebung aus Komponenten besteht, die WK im Zusammenhang mit der Nutzung der Software freigegeben hat oder wenn die Erbringung der Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices trotz der Änderungen zumutbar ist.

**6.2 Serviceorganisation:** Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices können per Fernwartung von einem Service-Center von WK erbracht werden, sofern dies für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit einschließlich Mängelbeseitigung und Aktualisierung, erforderlich ist. WK kann die Gebrauchserhalt- und Aktualisierungsservices unter Verwendung einer Fernwartungssoftware durchführen, um per Desktop-Sharing auf die IT-Infrastruktur des Kunden zuzugreifen. Ein solcher Zugriff bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Kunden und ist auf einen zwischen den Vertragspartnern jeweils vereinbarten Zeitraum beschränkt.

## 7. SUBUNTERNEHMEREINSATZ

WK ist zum Einsatz von Subunternehmern berechnigt. Für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern gelten jedoch die Bestimmungen der mit dem Kunden abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung. WK bleibt für die Leistungserbringung auch im Falle des Einsatzes von Subunternehmern und Unterauftragsverarbeitern wie für eigene Leistungen verantwortlich.

## 8. LEISTUNGSSSTÖRUNGEN

**8.1 Verzug:** Sofern WK von Umständen Kenntnis erlangt, die zu einer Verzögerung bei Erbringung der Services führen, wird WK den Kunden darüber informieren. Sofern WK mit vereinbarten Services in Verzug ist, wird der Kunde WK eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, es sei denn, die Nachfristsetzung ist für den Kunden unzumutbar. Eine solche Nachfrist gilt als verbraucht, wenn der Kunde innerhalb der Nachfrist Leistungen annimmt und/oder sich die Vertragspartner auf weitere Leistungen verständigen. Soweit für den Kunden das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise unzumutbar ist oder eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem Kunden Kündigungs- und Schadensersatzansprüche unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

### 8.2 Mängelhaftung bei Software Services (Subscription)

#### 8.2.1 Instandhaltung

**(a)** Die überlassene Software ist mangelhaft, wenn sie während der Vertragslaufzeit nicht im Wesentlichen den Spezifikationen in dem jeweiligen Produktblatt, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbüchern oder sonstigen Dokumentation

entspricht. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit sowie dann nicht, wenn die Produktblätter, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbücher und sonstige Dokumentation eine negative Beschaffenheitsvereinbarung enthalten.

(b) Produktblätter, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, Handbücher und sonstige Dokumentation gelten ohne gesonderte, schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

(c) Voraussetzung für die Mängelhaftungsansprüche des Kunden ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit eines Sachmangels.

### 8.3.2 Rechte des Kunden bei Subscription

(a) Sachmängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome in Textform zu melden, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen oder sonstige den jeweiligen Sachmangel veranschaulichende Unterlagen. Diese Mängelanzeige soll die Reproduktion des Sachmangels ermöglichen.

(b) Die verschuldensunabhängige Haftung von WK gemäß § 536 a BGB für Sachmängel der Software, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(c) Verlangt der Kunde wegen eines Sachmangels der Subscription Nacherfüllung, so hat WK das Recht zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Die Nacherfüllung erfolgt binnen angemessener Frist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nicht-Gewährung des Gebrauchs ist erst zulässig, wenn WK ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von WK endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(d) Sofern entweder (i) die Dokumentation eindeutige Hinweise zur Analyse und klare Anleitung zur Behebung eines Sachmangels gibt oder (ii) eine Fehlbedienung des Kunden vorliegt oder (iii) sich sonst herausstellt, dass kein Sachmangel der Software vorliegt, kann WK Ersatz für WK im Rahmen der Nacherfüllung entstandene Aufwände verlangen, sofern dem Kunden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Mängelrüge zur Last zu legen ist.

(e) Änderungen oder Erweiterungen der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, lassen die Sachmängelhaftung entfallen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Sachmangel nicht ursächlich ist.

(f) WK kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die für die Überlassung der Software geschuldete Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Sachmangels entspricht, bezahlt hat.

## 9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

**9.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten:** Der Kunde hat folgende allgemeine Mitwirkungspflichten: (a) Benennung eines im notwendigen Umfang erreichbaren Ansprechpartners. Der vom Kunden zu benennende Ansprechpartner ist für die Erfüllung der

Mitwirkungspflichten des Kunden verantwortlich; (b) Anzeige von Sach- und Rechtsmängeln; (c) Prüfung (z.B. durch geeignete Tests) der Eignung der Software Services für die vom Kunden vorgesehenen Zwecke und in der vom Kunden für den Einsatz der Software vorgesehenen Infrastruktur. Spezifische Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen Produktblättern, Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, technischen Voraussetzungen, Handbüchern und sonstiger Dokumentation.

### 9.2 Verantwortlichkeiten des Kunden:

**9.2.1** Der Kunde ist verantwortlich für die von ihm über die Leistungen verarbeiteten Kundendaten, insbesondere für deren Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Qualität sowie für aus der Nutzung der Software Services und/oder Arbeitsergebnisse gezogenen Interpretationen oder Schlussfolgerungen. WK behält sich das Recht vor, den Zugang zu den Software Services zu sperren und/oder Kundendaten zu entfernen, wenn WK der Ansicht ist, dass der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, oder wenn WK gesetzlich verpflichtet ist, solche Kundendaten zu löschen.

**9.2.2** Die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, in der der Kunde die Software Services und/oder Arbeitsergebnisse einsetzt, liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

**9.3 Unzureichende Mitwirkung:** WK ist für solche Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung und etwaige daraus beim Kunden entstehende Schäden, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten Mitwirkungsleistung des Kunden ergeben, nicht verantwortlich. Folgen unzureichender Mitwirkungsleistungen stellen keine Leistungsmängel dar. Sofern der Kunde seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von WK festgelegten Termine entsprechend. WK wird den Kunden über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte Mitwirkungsleistung Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

WK behält sich vor, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, weiterzuentwickeln oder abweichende Leistungen anzubieten, sofern dies objektiv erforderlich und die Änderung, Weiterentwicklung oder Abweichung dem Kunden zumutbar ist. Eine Leistungsänderung oder -abweichung ist insbesondere dann objektiv erforderlich, wenn (a) diese durch technische Weiterentwicklungen (z.B. bei Aktualisierung von Systemumgebung und Infrastruktur) oder technische Neuerungen bedingt ist; (b) gesetzliche Änderungen oder Neuerungen eine Anpassung der Leistungen notwendig machen; (c) WK zwingende technische Anforderungen ihrer Subunternehmer umsetzen muss; (d) die Software Services Drittprodukte enthalten und diese Drittprodukte WK nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die WK zu vertreten hat; (e) die Änderung der Modernisierung von Prozessen und damit auch der Herstellung von Wettbewerbsvorteilen dient; (f) die Leistungen oder Produkte ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen oder Produkte ausgetauscht werden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt; (g) WK eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Anordnung durch die Leistungsänderung umsetzen muss.

## 11. DATENSCHUTZ

**11.1 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung:** Die Vertragspartner schließen in Ergänzung zum Vertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) nach den Anforderungen der EU

DS-GVO. Unter die AVV, die auch elektronisch geschlossen werden kann, fallen sämtliche zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vereinbarungen (u.a. der Vertrag, Folgeaufträge im Sinne von Ziffer 2.3 und Buchungen über den App-Konfigurator im Sinne von Ziffer 2.6).

**11.2 Datengeheimnis:** Dessen ungeachtet verpflichtet sich WK, das Datengeheimnis gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und auch nach Beendigung des Vertrags zu wahren. WK verpflichtet sich weiterhin, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet wurden.

## 12. VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

**12.1 Vertraulichkeitsverpflichtung:** Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern.

**12.2 Verhinderung unbefugter Weitergabe an Dritte:** Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt.

**12.3 Vereinbarung nach § 203 StGB:** Sofern der Kunde Berufsgeheimnisträger ist, schließen die Vertragspartner in Ergänzung zum Vertrag eine Vereinbarung zur Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB. Der Abschluss der Vereinbarung kann elektronisch erfolgen.

## 13. INFORMATIONSSICHERHEIT

WK implementiert und unterhält organisatorische und technische Informationssicherheitsmaßnahmen und -verfahren, die darauf ausgelegt sind, die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die Offenlegung oder den unberechtigten Zugriff auf Kundendaten (z.B. im Rahmen der Portalservices) zu minimieren. WK bewertet und testet diese Maßnahmen und Verfahren regelmäßig und kann die Leistungen und/oder Informationssicherheitsmaßnahmen und -verfahren jederzeit aktualisieren, sofern ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt ist.

## 14. SCHUTZRECHTE

**14.1 Rechteinhaberschaft:** Alle Schutzrechte in Zusammenhang mit den Leistungen (mit Ausnahme etwaiger Drittprodukte), einschließlich aller Verbesserungen, Erweiterungen, Änderungen und Konfigurationen, die Methoden und das Know-how von WK sind und bleiben in der alleinigen Rechteinhaberschaft von WK.

**14.2 Kundenfeedback:** WK steht es frei, Vorschläge für Anpassungen, Verbesserungen, Wünsche, Korrekturen, Ergänzungen, Empfehlungen oder sonstiges Feedback des Kunden in Bezug auf die Nutzung der Leistungen zu verwenden, ohne dass dem Kunden Lizenzgebühren oder eine andere Gegenleistung gezahlt werden.

## 14.3 Rechte bei Schutzrechtsverletzungen.

**14.3.1** Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen informieren und im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.

**14.3.2** Die Vertragspartner werden sich wechselseitig von allen berechtigten und zu vertretenden Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte zum Gegenstand haben und auf einer vertragsgemäßen Nutzung der unter dem Vertrag erbrachten Leistung basieren. Die Freistellung umfasst alle berechtigten und zu vertretenden Ansprüche Dritter, die sich aus der berechtigten Nutzung einer Leistung ergeben, vom rechtsverletzenden Vertragspartner zu vertreten sind und gegen den anderen Vertragspartner geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass (a) der jeweils andere Vertragspartner umgehend über den behaupteten Anspruch informiert und bei Bedarf angemessen unterstützt wird und (b) dem jeweils anderen Vertragspartner die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird. Für die Freistellungsverpflichtung gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 15.

**14.3.3** Wenn Leistungen Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme werden, wird der freistellende Vertragspartner nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Vertragspartners (a) dem anderen Vertragspartner ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der jeweiligen Leistungen verschaffen oder (b) die jeweilige Leistung ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird. Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist der freistellende Vertragspartner berechtigt, den betroffenen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der andere Vertragspartner ist zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Schadensersatzansprüchen gelten die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 15.

## 15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Sofern nicht im Auftragsformular abweichend geregelt, haften die Vertragspartner gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, sonstige Schlechtleistung) ausschließlich wie folgt:

**15.1 Unbegrenzte Haftung:** Die Vertragspartner haften unbegrenzt in folgenden Fällen: (a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; (b) Verletzungen des Lebens oder Körpers, unabhängig von der Form des Verschuldens; (c) Übernahme von Garantien; (d) Arglist.

**15.2 Haftungsbeschränkung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten:** Sofern keiner der Fälle von Ziffer 15.1 vorliegt, ein Vertragspartner jedoch eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist der Vertragspartner zum Ersatz des vertraglich vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die die Durchführung eines Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertraut.

**15.3 Haftungsausschluss bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten:** Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen.

**15.4 Produkthaftungsgesetz:** Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

**15.5 Mitverschulden:** Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden des jeweils anderen Vertragspartners bei dem Verursachungsanteil entsprechend zu berücksichtigen.

**15.6 Datensicherung und Datenverlust:** Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verantwortlich für seine regelmäßige Datensicherung, deren Angemessenheit sich nach seinen individuellen Risiken bestimmt. Sofern WK für Datenverlust des Kunden haftet, ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die durch die Vervielfältigung der Datensicherungen entstehen, sowie auf die Kosten für Datenwiederherstellung, die auch bei angemessener Datensicherung entstanden wären.

## 16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**16.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung:** Sofern nicht abweichend vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrags ein (1) Jahr ab Aktivierung des jeweiligen Software Service, Modul oder sonstigen Leistung durch WK. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird. § 648 BGB findet keine Anwendung.

**16.2 Sonderregelungen für Apps:** Die Kündigungsregelungen für Apps ergeben sich aus der jeweiligen Produktblättern, und/oder Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibungen, die dem Kunden mit der Buchung im App-Konfigurator (siehe Ziffer 2.6) verfügbar gemacht wird.

### 16.3 Außerordentliche Kündigung:

**16.3.1** Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

**16.3.2** Sofern der wichtige Grund aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht besteht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Pflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wiederhergestellt werden kann.

### 16.4. Wirkung der Kündigung:

**16.4.1** Bei Beendigung des Vertrags hat der Kunde alle Kopien von Software und Dokumentation zu vernichten oder zu löschen, es sei denn die Löschung ist für den Kunden in Folge einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nicht zulässig. In diesem Fall ist dem Kunden die Nutzung dieser Kopien ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gestattet.

**16.4.2** Spätestens mit Wirksamwerden der Kündigung sind die unter den Vertragspartnern für die Durchführung der Leistungserbringung ausgetauschten Unterlagen, Daten und sonstigen Gegenstände innerhalb angemessener Frist zurückzugeben bzw. nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils anderen Vertragspartner nachweisbar zu löschen, so dass diese vernichtet sind und eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen Unterlagen, Daten und sonstigen Gegenstände, für die, für den jeweiligen

Vertragspartner, gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Eine Rückgabe- und Lösungsverpflichtung besteht dann nicht, soweit und solange Unterlagen, Daten und Gegenstände zu Beweis Zwecken von den Vertragspartnern benötigt werden.

**17.5 Beendigungsunterstützung:** Im Falle der Beendigung des Vertrags unterstützt WK den Kunden auf dessen Wunsch in angemessenem Umfang so, dass der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die Leistungen übernehmen kann. Die Verpflichtung zur Unterstützung betrifft insbesondere die Herausgabe von Kundendaten und die Migration von Kundendaten. Der konkrete Umfang der Unterstützungsleistung ergibt sich aus einem Angebot oder einer Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibung von WK. WK kann für diese Unterstützungsleistungen eine angemessene Vergütung auf Basis ihrer dann geltenden Preisliste verlangen.

## 17. HÖHERE GEWALT

**17.1** Kein Vertragspartner haftet gegenüber dem anderen Vertragspartner für eine Verzögerung oder Unterbrechung bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag, die auf ein Ereignis höherer Gewalt oder andere, außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegenden Umstände zurückzuführen ist zurückzuführen ist. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder außergewöhnliche Ereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten, großflächige Software-, Hardware, Netzwerk- und sonstige IT-Ausfälle bei oder verursacht von Dritten, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

**17.2** Jedes Ereignis höherer Gewalt ist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen, sobald es dem betroffenen Vertragspartner zur Kenntnis gebracht wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen und werden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen einer Nichterfüllung, Unterbrechung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt abzumildern. Die Vertragspartner werden gemeinsam einen Notfallplan entwickeln, der zur Anwendung kommt, soweit die Leistungen von WK teilweise oder vollständig ausfallen sollten.

**17.3** Jede Partei ist im Fall höherer Gewalt berechtigt, ihre Leistung sowie Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern oder auszusetzen, ohne dass der anderen Partei hierdurch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät die jeweilige Partei nicht in Verzug.

**17.4** Jede Verpflichtung, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert oder verzögert wurde, wird so schnell wie möglich wieder aufgenommen, sobald das Ereignis höherer Gewalt die betreffende Verpflichtung nicht mehr beeinträchtigt.

**17.5** Die Vertragspartner können den Vertrag kündigen ohne Ersatzansprüche der jeweils anderen Partei zu begründen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden konnte.

## **18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**18.1** Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

**18.2** Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

## **19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**19.1 Vertragsänderungen, Textform:** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Ziffer 19.1 bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht abweichend vereinbart.

### **19.2 Änderungen dieser AGB:**

**19.2.1** WK behält sich vor, bei Vorliegen von sachlichen Gründen die AGB auch innerhalb der laufenden Zusammenarbeit zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner nicht zumutbar. Eine Änderung der AGB kommt insbesondere in Betracht, **(a)** wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist; **(b)** wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den Kunden; **(c)** soweit WK verpflichtet ist, die Übereinstimmung der AGB mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere, wenn sich die geltende Rechtslage ändert; **(d)** soweit WK damit einem gegen WK gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder **(e)** soweit WK zusätzliche, gänzlich neue Services oder Leistungen einführt, die eines neuen Produktblatts und/oder neuen Artikel-/Produkt-/Leistungsbeschreibung, und Anpassung in den AGB bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.

**19.2.2** WK wird den Kunden über die geplante Änderung mit angemessener Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderquartals zu. WK weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

**19.3 Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, sich auf wirksame Bestimmungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken im Vertrag.

**19.4 Abtretung:** Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit WK an Dritte zu übertragen (mit Ausnahme seiner verbundenen Unternehmen), es sei denn, WK stimmt dieser Abtretung zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von WK. Eine Abtretung ohne Zustimmung ist unwirksam. Die Abtretung von Geldforderungen ist ohne Zustimmung zulässig.

**19.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung:** Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder in Textform von WK anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

**19.6 Veröffentlichungen:** Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners öffentliche Erklärungen abzugeben oder zu veranlassen, die die Zusammenarbeit der Vertragspartner betreffen. Presseerklärungen, die die Zusammenarbeit der Vertragspartner betreffen, werden die Vertragspartner vor ihrer Veröffentlichung gemeinsam abstimmen.

**19.7 Elektronische Signatur:** Die Vertragspartner können im Auftragsformular statt des Austausches handschriftlich unterzeichneter Papierkopien die Ausfertigung des Vertrags in einem elektronischen Signaturverfahren vereinbaren. Für diesen Fall sind sich die Vertragspartner einig, dass dies **(a)** die Identifizierung des jeweiligen Unterzeichners des Dokuments, **(b)** die Wahrung der Integrität des Inhalts, **(c)** die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten und des Inhalts und **(d)** den genauen Zeitpunkt des Sendens und des Empfangs sicherstellt.

**19.8 Code of Conduct.** WK misst der Ethik und Integrität in seinen Geschäftsbeziehungen besondere Bedeutung bei und setzt ein entsprechendes Compliance-System ein. Insbesondere hat WK eine Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie einen Kodex für Geschäftsethik verabschiedet. WK erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich an dieselben Grundsätze halten und die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Die aktuellen Richtlinien von Wolters Kluwer finden Sie unter: <https://www.wolterskluwer.com/en/investors/governance/policies-and-articles>.

**19.9 Handelssanktionen und Exportkontrolle.** Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Produkte, technischen Daten oder Software (nachstehend "Technologien") in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zur Exportkontrolle und zu Wirtschaftssanktionen zu behandeln, einschließlich des Verzichts auf den Export oder die Weitergabe der Technologien an eine Person oder Einrichtung, die sich in einem Hoheitsgebiet befindet, das umfassenden Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder des Vereinigten Königreichs unterliegt, sowie auf die Verwendung der Technologien zu Gunsten dieser Person oder Einrichtung. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, Personen, die sich in einer Region befinden, die umfassenden Embargos im Rahmen verschiedener von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich erlassener Sanktionen unterliegt, keinen Zugang zu den Technologien zu gewähren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Iran, Kuba, Syrien, Nordkorea, die Krim oder die Regionen Donezk Volksrepublik (DNR) oder Luhansk Volksrepublik (LNR) in der Ukraine. Darüber hinaus ist WK nicht verpflichtet, die Technologie einem Nutzer oder in einer Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, wenn dies nach angemessenem Ermessen von WK gegen geltendes Recht verstoßen würde. Der Kunde hat WK von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren, Urteilen oder Haftungen freizustellen, die sich aus der Verletzung dieser Ziffer 19.9 durch den Kunden ergeben.

Stand Februar 2026